

ZBB 2005, 296

AktG §§ 132, 131

Zum Auskunftsrecht der Deutsche-Bank-Aktionäre über die Auseinandersetzung mit Kirch und die Verwertung des Springer-Aktienpakets

LG Frankfurt/M., Beschl. v. 24.01.2005 – 3–5 O 61/03, ZIP 2005, 1275

Leitsätze:

1. Das Bankgeheimnis schließt das gesetzliche Informationsrecht des Aktionärs aus § 131 AktG nicht grundsätzlich aus. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei dem Informationsrecht des Aktionärs als gesetzlichem Informationsrecht ein gewisser Vorrang zukommt, soweit nicht durch die Auskunft persönliche Umstände und Verhältnisse der Kunden zu offenbaren sind.
2. Eine Entlastung der Geschäftsführung kann auch bei etwaigen Fehlleistungen in einem früheren Geschäftsjahr verweigert werden, wenn diese Fehlleistungen aktuelle Auswirkungen auf

ZBB 2005, 297

die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft in dem beschlussgegenständlichen Geschäftsjahr haben.

3. Das bloße Stellen einer Strafanzeige gegen ein ehemaliges Vorstands- und jetziges Aufsichtsratsmitglied im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die Gesellschaft betrifft keine Angelegenheit der Gesellschaft i. S. d. § 131 AktG.